

Handreichung

für die Sammler*innen von Unterschriften für die Volksinitiative

1. Der verwendete Unterschriftsbogen entspricht der Vorgabe des amtlichen Musters gemäß dem Volksabstimmungsgesetz und der Volksabstimmungsverordnung. **Er darf nicht verändert werden.** Unerheblich ist, ob er farbig oder schwarz/weiß verwendet wird.
2. Die Eintragungen der Unterzeichner müssen **handschriftlich** erfolgen. Hilfe bei der Eintragung der persönlichen Daten ist zulässig.
3. **Die vollständige und lesbare Eintragung aller geforderten Daten ist gemäß § 6 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes zwingend erforderlich.**
(Zur Erläuterung: Die Gültigkeit der Eintragungen wird durch den Präsidenten bzw. in seinem Auftrag durch die Verwaltung des Landtages überprüft. Dabei konzentriert sich die Überprüfung darauf, ob die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterschrift mindestens 18 Jahre alt waren und ob sie ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Das sind die wesentlichen Hinweise, ob sie wahlberechtigt zum Landtag von Sachsen-Anhalt sind. Die Feststellung des Mindestalters erfolgt dabei durch einen Abgleich zwischen dem Tag der Geburt und dem Tag der Unterschrift.
Wenn Angaben fehlen oder nicht lesbar sind, wird die Eintragung als nicht gültig gewertet. Ungültig sind Eintragungen auch dann, wenn die Unterstützer*innen jünger als 18 Jahren sind oder ihre Hauptwohnung nicht in Sachsen-Anhalt liegt!
4. Die Rückseite des Unterschriftsbogens, die nur der Erweiterung der Anzahl der Unterschriften auf dem Unterschriftsbogen dient, **darf nicht allein ohne die Vorderseite verwendet werden.** Wenn der Unterschriftsbogen mit den Eintragungsmöglichkeiten 8 – 25 genutzt werden soll, muss er auf einem Blatt doppelseitig ausgedruckt oder kopiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch auf der Rückseite für das unterschrieben wird, was auf der Vorderseite steht.
5. Das Feld „Laufende Nr. des Unterschriftsbogens“ (ganz oben links) muss frei bleiben. Es wird erst bei der Auszählung der Eintragungen von den Initiatoren benutzt.
6. Die Unterschriftsbögen müssen **im Original** zurückgesendet oder abgegeben werden. Die Abgabeorte sind auf der Homepage: www.schuleimdorf.de zu finden. Dort können auch alle Materialien zur Volksinitiative heruntergeladen werden. Bei der Abgabe oder Rücksendung des Unterschriftsbogens ist es unerheblich, wie viele Eintragungen enthalten sind.
7. **Die Eintragungen auf den Unterschriftsbögen dürfen nicht kopiert, fotografiert, an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die Unterstützung des Volksbegehrens verwendet werden. Die Unterschriftsbögen sind bis zur Übergabe an die Abgabestellen unter Verschluss zu halten.**

Argumente

zur Beantwortung von Fragen, die beim Sammeln auftreten könnten

Wenn kleine Schulen erhalten und mehr Schulsozialarbeiter*innen eingesetzt werden sollen, woher sollen die Personen dafür kommen?

Auch Schulschließungen ändern nichts daran, dass es viel zu wenige Lehrkräfte für unsere Grundschulkinder gibt. Weniger Grundschulen bedeuten nicht, dass sich das Unterrichtsangebot für die Schüler*innen verbessert, weil dann die Lehrkräfte für weniger Klassen eventuell ausreichen würden. Die Schließung von Grundschulen mit der Brechstange verschlechtert im Gegenteil die Unterrichtssituation für die Schüler*innen, weil so noch mehr Schüler*innen noch weiter zur Schule fahren und in zu großen Klassen lernen müssen. Das bedeutet Stress und schlechtere Leistungen für alle. Inzwischen werden deutlich mehr Lehrkräfte an der MLU in Halle ausgebildet, so dass sich die Situation in den Grundschulen in den nächsten Jahren auch ohne Schulschließungen schrittweise verbessern kann. Einmal geschlossenen Schulen bleiben aber auch dann geschlossene Schulen.

Neue Schulsozialarbeiter*innen können gefunden werden, wenn sich die Kolleg*innen nicht mehr länger von einer Projektphase zur nächsten hangeln müssen, sondern durch eine dauerhafte Beschäftigung und eine ordentliche Bezahlung endlich gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Wie viele Unterschriften werden gebraucht und was geschieht dann damit?

Es werden 30.000 gültige Unterschriften benötigt, dann kann der Gesetzentwurf im Landtag durch die Vertrauenspersonen eingebracht werden. Der Landtag muss diesen Gesetzentwurf dann innerhalb von fünf Monaten in den zuständigen Ausschüssen und im Landtag beraten und abschließend darüber entscheiden. Sollte der Landtag den Gesetzentwurf dann ablehnen oder mit gravierenden Änderungen beschließen, kann die Volksinitiative als Volksbegehren weitergeführt werden. Hierfür müssten dann innerhalb eines halben Jahres deutlich mehr Unterschriften gesammelt werden (7% der Wahlberechtigten). Dann allerdings muss der Landtag den Gesetzentwurf unverändert annehmen oder einen Volksentscheid herbeiführen.

Ist die Volksinitiative noch notwendig, wenn die von der Landesregierung angekündigte Änderung des Schulgesetzes durch den Landtag abgelehnt wird?

Die Bildungsministerin könnte auch ohne die geplante Änderung des Schulgesetzes künftig ihre Pläne zur Erhöhung der Schülerzahlen für die Klassenbildung und zur Auflösung von Schulstandorten durch Verordnungen umsetzen. Das passiert bereits seit vielen Jahren und sollte jetzt durch einen Beschluss des Landtages lediglich untermauert werden. Das Bildungsministerium hat mit dem Gesetzentwurf zum Schulgesetz die Katze aus dem Sack gelassen und offengelegt, welche Pläne für weitere Schulschließungen dort bestehen. Den weiteren Eingriffen in das Schulnetz kann nur dann wirksam und dauerhaft entgegengewirkt werden, wenn vernünftige Parameter zur Bestandsfähigkeit von Schulen verbindlich in das Schulgesetz geschrieben werden. Das soll mit der Volksinitiative erreicht werden.